

Abteilungsordnung

§ 1 Abteilung 2. Zug

Gemäß § 13 der Vereinssatzung gibt sich der 1. Zug nachstehende Abteilungsordnung.

In Zweiten Zug sind alle Vereinsmitglieder des Vereines zusammengefasst, welche die eine Traditionsuniform tragen. Die Hauptaufgabe des 2. Zuges der im zweiten Zug organisierten Vereinsmitglieder, ist die Wahrung und Pflege der Stralsunder Schützen-Compagnie.

§ 2 Status der Abteilung

Der 2. Zug ist gemäß § 13 der Vereinssatzung eine unselbstständige Untergliederung der Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V.. Er kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert der im Finanzplan festgelegten und in der Vorstandssitzung bewilligten Betrag überschreiten.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder des 2. Zuges sind Mitglieder der Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V. und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft im 2. Zug ist eine Meldung an den Zugführer (Leutnant). Das gilt für aktive wie für passive Mitglieder, sowie Fördermitglieder des 2. Zuges.

§ 4 Organe und Abteilungsleitung

Die militärischen Organe der Abteilung sind

- a) Zugführer (Leutnant) ,
- b) der Feldwebel,
- c) der Fähnrich.

Die militärische Leitung untersteht den Capitan.

§ 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Abteilungs-Versammlungen (Compagnieabende) sind keine Organe des Vereins. Sie dienen zur Organisation der Aktionen zur Traditionspflege der Stralsunder Schützen-Compagnie.

Für Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder des 2. Zuges für die Dauer von 2 Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt.

§ 7 Sitzung Abteilungsleitung

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Sitzung wird vom Leutnant (ersatzweise von seinem Feldwebel) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilungen werden vom Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Vorstand unterrichten sich, bei Bedarf, gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilungen.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben sind:

1. Der Leutnant ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Aktivitäten zu Traditionspflege. Ihm unterliegt die Führung, Planung und Einteilung der Zugmitglieder.
2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Die Aufgaben des Fähnrichs ist das Verwalten der Spartenspezifischen Materialeien und Ausrüstung, insbesondere der Standarte des 2. Zuges. Er regelt Beschaffungen in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Stralsunder Schützen-Compagnie mit einfacher Mehrheit.

§14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am ____ beschlossen und tritt am ____ in Kraft.